

Feuerwehrsatzung der Stadt Meißen

Inhalt

- **Präambel**
- **§ 1 Name und Gliederung**
- **§ 2 Aufgaben der Feuerwehr**
- **§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr**
- **§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes**
- **§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**
- **§ 6 Jugendfeuerwehr**
- **§ 7 Altersabteilung**
- **§ 8 Ehrenmitglieder**
- **§ 9 Organe der Feuerwehr**
- **§ 10 Hauptversammlung**
- **§ 11 Feuerwehrausschuss**
- **§ 12 Wehrleitung**
- **§ 13 Unterführer**
- **§ 14 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewarte**
- **§ 15 Wahlen**
- **§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)**
- **§ 17 Inkrafttreten**

Präambel

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert am 20.02.1997 (SächsGVBl. S. 105) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Sächsisches Brandschutzgesetz in der seit 1. Januar 1998 geltenden Fassung (SächsGVBl. S. 34), hat der Stadtrat Meißen am 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung

- (1) Die Feuerwehren der Stadt Meißen sind Freiwillige Feuerwehren. Sie bestehen aus der Freiwilligen Feuerwehr Meißen und der Freiwilligen Feuerwehr Meißen-Winkwitz. Sie werden in dieser Satzung Feuerwehr genannt und sind gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete Einrichtungen der Stadt Meißen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehren bestehen je aus einer aktiven Abteilung, einer Jugendfeuerwehr und einer Altersabteilung.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat bei Bränden und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder andere Ursachen entstanden sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor dadurch drohenden Gefahren zu schützen. Zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen hat die Feuerwehr technische Hilfe zu leisten.
- (2) Die Feuerwehr kann durch den Oberbürgermeister oder seinen Beauftragten auch bei anderen Notlagen zu Hilfeleistungen herangezogen werden. Sie kann mit Aufgaben der Brandverhütung, des Feuersicherheitsdienstes im Theater und bei anderen Veranstaltungen beauftragt werden.

- (3) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr sind nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden. Es sind jährlich mindestens 24 Dienste durchzuführen. Jeder aktive Angehörige hat an mindestens 12 Ausbildungen teilzunehmen.
- (4) Die Feuerwehr hat im Katastrophenschutz mitzuwirken.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Feuerwehr sind
- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst,
 - schriftliche Verpflichtung zu einer Dienstzeit von mindestens 5 Jahren.
- Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein und dürfen nicht ungeeignet im Sinne § 10 Abs. 2 des Sächs.BrandschG sein.
- Für Bewerber ab dem 16. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen kann der Feuerwehrausschuß im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 regeln.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Wehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuß. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Wehrleiter nach einer Probezeit von 6 Monaten durch Handschlag verpflichtet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen.
- (5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
- das 60. Lebensjahr bei weiblichen Angehörigen oder das 65. Lebensjahr bei männlichen Angehörigen vollendet hat,
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 10 Abs. 2 des Sächs.BrandschG wird oder
 - entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden. Über die Entlassung entscheidet der Oberbürgermeister.
- (3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das binnen einer Woche dem Wehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht durch den Feuerwehrausschuß aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Oberbürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest.
- (6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Wehrleiter, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen oder der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 Sächs. BrandschG von der Arbeit freizustellen.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 23 Sächs. BrandschG und der örtlichen Entschädigungssatzung für die Feuerwehr eine Entschädigung.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 23 Abs. 6 Sächs. BrandschG.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind zu jederzeitigem rückhaltlosen Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Wehrleiter oder einem seiner Vertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.
- (7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Wehrleiter einen Verweis erteilen oder ein vorläufiges Dienstverbot aussprechen.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehrabteilung der Stadt führt den Namen "Jugendfeuerwehr Meißen". Sie besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluß des Feuerwehrausschusses gebildet werden, und wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem 10. und dem vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie entsprechend § 3 dafür geeignet sind. Dem Aufnahmeantrag muß die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes und des Feuerwehrausschusses. Im übrigen gelten die Festlegungen des § 3.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 1. in die aktive Abteilung übernommen wird,
 2. aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 4. aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 5. wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.
- (5) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den oder die Jugendgruppenleiter auf die Dauer von 2 Jahren entsprechend den Festlegungen des § 15. Das Wahlergebnis ist dem Feuerwehrausschuß zur Bestätigung vorzulegen.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Wehrleitung und dem Feuerwehrausschuß und wird auf die Dauer von 5 Jahren von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr gewählt. Der Jugendfeuerwehrwart muß Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen.

(7) Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilung als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung ist der Jugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Wehrleitung einzubeziehen.

§ 7 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das 60. bzw. 65 Lebensjahr vollendet oder dauernd dienstunfähig geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuß kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die 25 Dienstjahre vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen.
- (3) Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 8 Ehrenmitglieder

- (1) Der Stadtrat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung
- Feuerwehrausschuß und
- Wehrleitung

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Meißen ist jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung aller ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung nach Beginn des neuen Rechnungsjahres haben die Wehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr und die Kassenverwalter den Kassenbericht zu erstatten. Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Kassenverwalter. Die Hauptversammlung wählt die Organe der Feuerwehr.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Meißen einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der aktiven Angehörigen der Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlußfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.

§ 11 Feuerwehrausschuß

- (1) Der Feuerwehrausschuß besteht aus dem Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Meißen als Vorsitzenden und 8 auf die Dauer von 5 Jahren in der Hauptversammlung gewählten stimmberechtigten Mitgliedern (6 Freiwillige Feuerwehr Meißen, 2 Freiwillige Feuerwehr Meißen-Winkwitz). Stellvertreter der Wehrleiter, Leiter der Jugendfeuerwehr, Leiter der Altersabteilung, Schriftführer und Kassenverwalter nehmen ohne Stimmberechtigung kraft Amtes an den Beratungen des Feuerwehrausschusses teil. Der Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Meißen kann zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses in Einzelfällen die Gerätewarte und Unterführer beratend hinzuziehen.
- (2) Der Feuerwehrausschuß hat viermal im Jahr zu tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuß muß einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen.
Der Feuerwehrausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner gewählten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Oberbürgermeister ist von den Beratungen des Feuerwehrausschusses durch Versenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Beratungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (4) Der Feuerwehrausschuß ist beratendes Organ der Wehrleiter. Er faßt Beschlüsse zur Finanzplanung, Dienstplanung und Einsatzplanung, entscheidet über die Aufnahme von Bürgern in die Feuerwehr und über die Verwendung des Sondervermögens der Feuerwehr.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Wehrleitung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Meißen und die Freiwillige Feuerwehr Meißen-Winkwitz werden von je einer Wehrleitung geführt. Zur Wehrleitung gehören der Wehrleiter und seine Stellvertreter. Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Meißen ist der Gemeindefeuerleiter, Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Meißen-Winkwitz ist der Ortswehrleiter. Leiter der Feuerwehr ist der Gemeindefeuerleiter.
- (2) Die Wehrleitung wird von der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer
 - der Feuerwehr aktiv angehört,
 - über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 - über die nach den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums des Innern erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Die Wehrleiter und ihre Stellvertreter werden nach der Wahl mit Zustimmung des Stadtrates vom Oberbürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit bestellt.
- (5) Die Wehrleiter und ihre Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Wehrleiter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers.
- (6) Die Wehrleiter sind für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führen die ihnen durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben durch.
Sie haben insbesondere
 - auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr hinzuwirken,

- die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und mit dem Feuerwehrausschuß abzustimmen,
- auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
- die Tätigkeit des Kassenverwalters und der Gerätewarte zu überwachen,
- dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen und andere Vorkommnisse in der Feuerwehr zu berichten,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken und
- Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

Der Oberbürgermeister kann den Wehrleitern weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

- (7) Der Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Meißen hat den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehrtechnischen und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Stadtorgane zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (8) Die stellvertretenden Wehrleiter haben die Wehrleiter bei der Lösung der Aufgaben zu unterstützen und sie bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (9) Die Wehrleiter und ihre Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstplichten oder wenn sie die im Abs. 4 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 13 Unterführer

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die den Anforderungen des § 12 Abs. 3 genügen.
- (2) Die Unterführer werden vom Wehrleiter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuß auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Wehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers zu erfüllen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.

§ 14 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewarte

- (1) Schriftführer und Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuß für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Der Schriftführer hat über die Beratungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen jeweils eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Die Kassenverwalter haben die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu buchen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Auszahlungsanweisungen der Wehrleiter geleistet werden. Gegenstände des Sondervermögens sind auf einen Wert von 200,00 DM in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem jeweiligen Wehrleiter zu melden.

§ 15 Wahlen

- (1) Die nach den Festlegungen des Sächs.BrandschG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind von einem, von den Wahlberechtigten bestimmten, Wahlleiter zu leiten.
- (2) Die Wahlen sind als geheime Wahlen durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einverständnis der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

- (3) Bei der Wahl der Wehrleiter und ihrer Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird die absolute Mehrheit von keinem der Kandidaten im ersten Wahlgang erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschußmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuß sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (6) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Wehrleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Feuerwehrausschuß dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Oberbürgermeister setzt dann die Wehrleitung ein.

§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 - Zuwendungen der Stadt und Dritter,
 - Erträgen aus Veranstaltungen,
 - sonstigen Einnahmen,
 - mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuß stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und die zu leistenden Ausgaben enthält.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuß. Der Feuerwehrausschuß kann die Wehrleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck zu entscheiden. Die Wehrleiter vertreten bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes den Oberbürgermeister.
- (5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Kassenprüfern, die von der Hauptversammlung auf 5 Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluß ist dem Oberbürgermeister zu übergeben, er kann sich erforderlichenfalls die Rechnungsunterlagen vorlegen lassen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meißen, 17.12.1998
Dr. Pohlack
Oberbürgermeister